

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachverband Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation : FS

Adresse : Weberstrasse 10, 8004 Zürich

Kontaktperson : Manuel Herrmann

Telefon : 044 266 60 60

E-Mail : herrmann@fachverbandsucht.ch

Datum : 4. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch,
gever@bag.admin.ch

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Fachverband Sucht	<p>Der Fachverband Sucht unterstützt die Totalrevision mit Vorbehalten.</p> <p>Bereits 2017 setzte sich die Föderation der Suchtfachleute im Positionspapier «Verdampfen statt Verbrennen» für die Integration des Verdampfens als Konsumform in sämtliche Programme und Aktivitäten der Schweizer Suchtpolitik, auch in der Tabakpolitik, ein. In der vorliegenden Vernehmlassung wird die Säule der Schadensminderung, wichtig für die Reduktion oder für den Stopp des Tabakkonsums, nicht erwähnt.</p> <p>Verschiedene Institutionen der Suchthilfe führen bereits heute schadenmindernde Projekte im Bereich Rauchstopp für volljährige Raucherinnen und Raucher durch. Solche Projekte sollten auch vom Tabakpräventionsfonds (TPF) unterstützt werden können. Die Projekte stehen im Einklang mit den beiden nationalen Strategien Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) und Sucht. Die Strategie Sucht und die NCD Strategie bilden die strategische Grundlage der Verordnung zum TPF. Hersteller von E-Zigaretten und anderen Alternativprodukten von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.</p> <p>Des Weiteren ist der Fachverband Sucht der Meinung, dass die Limitierung der Pauschalbeträge an die Kantone auf maximal 15 Prozent angemessen ist. Die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen Finanzbeiträge sollten in den allgemeinen Topf zurückfliessen und zur Finanzierung von Projekten verwendet werden.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fachverband Sucht	Artikel 2, Absatz 1	<p>Seit Einführung des Betäubungsmittelgesetzes ist das Konzept der Schadensminderung im Schweizer Gesetz verankert. Die Nationale Strategie Sucht 2017-2024 formuliert das Ziel: «Das Angebot der Schadensminderung weiterentwickeln und auf neue Suchtformen ausweiten». Die Strategie will Personen mit einer Suchtproblematik «ein möglichst beschwerdefreies und selbstbestimmtes Leben (...) ermöglichen, bleibende Schäden zu vermeiden und den Übergang in die Therapie (...) erleichtern. Zudem sollen die mit gewissen Konsum- und Verhaltensweisen verbundenen Risiken vermindert werden.» Die Entwicklung neuer Ansätze im Bereich der Schadensminderung ist ebenfalls ein Ziel des Massnahmenplans der Nationalen Strategie Sucht.</p> <p>Die Nationale Strategie Sucht und die Strategie zur Prävention</p>	<p>Vervollständigung des Artikels 2 Absatz 1 (Vorschlag fett):</p> <p>1 Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention und zur Schadensminderung im Bereich des Tabakkonsums ausgerichtet.</p>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

		nichtübertragbarer Krankheiten bilden die strategische Basis des TPF.	
Fachverband Sucht	Artikel 2, Absatz 2	Siehe oben.	Vervollständigung des Artikels 2 Absatz 2 (Vorschlag fett): Die Massnahmen der Prävention und der Schadensminderung müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:
Fachverband Sucht	Artikel 2, Absatz 2, Alinea a	Mit dem neuen Tabakproduktegesetz werden die Grundlagen zum Konsum von Alternativprodukten wie zum Beispiel E-Zigaretten geschaffen. Der Schweizerische Nationalfonds SNF finanziert eine gross angelegte Studie zur Rauchentwöhnung mit Hilfe von nikotinhaltenen E-Zigaretten. Verschiedene Institutionen der Suchthilfe haben bereits erfolgreich schadensmindernde Projekte im Bereich Rauchstopp für volljährige Raucherinnen und Raucher durchgeführt. Solche Projekte sollten auch vom Tabakpräventionsfonds unterstützt werden können.	Ergänzung Artikel 2, Absatz 2, Alinea a, Ziffer 3: Umstieg auf weniger schädliche Konsumformen von Nikotin für volljährige Konsumentinnen und Konsumenten von Tabakprodukten.
Fachverband Sucht	Artikel 2, Absatz 2	Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen. Neuer Buchstabe: h. Die Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.
Fachverband	Artikel 5, Absatz 3	Auch Hersteller von E-Zigaretten und anderen nikotinhaltenen	Art. 5 Abs. 3 (neu)

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Sucht		Produkten sollten von diesem Artikel betroffen sein. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nicht medizinischen nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
Fachverband Sucht	Art. 6 Abs. 2 Alinea c Streichung	Verschiedene verhaltensbezogene Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Art. 6 Abs. 2 Alinea c Streichung
Fachverband Sucht	Artikel 14	Kommt die Geschäftsstelle aufgrund ungenügender Berichterstattung oder anderer Anzeichen zum Schluss, dass ein Kanton seine Pauschalbeiträge nicht gemäss dem Zweck der TPFV einsetzt, soll die (zukünftige oder nachträgliche) Auszahlung an Bedingungen geknüpft werden können.	Neuer Absatz: Die nachträgliche oder zukünftige Auszahlung von Pauschalbeiträgen kann mit Auflagen, beschrieben in Artikel 7, verbunden werden, namentlich hinsichtlich Controlling, Evaluation und Berichterstattung.
Fachverband Sucht	Artikel 22, Absatz 1	Die Festlegung der Mittelverwendung für Pauschalbeträge auf maximal 15 Prozent ist angemessen. Die Kantone haben die Möglichkeit, über die Projektfinanzierung gemäss Abschnitt 2 weitere Massnahmen umzusetzen. Eine Erhöhung des Anteils der Pauschalbeiträge würde zu einem Ungleichgewicht kantonaler und nicht kantonaler Akteurinnen und Akteure führen. Wir schlagen daher vor, die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	Art. 22 Abs. 1 Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
Fachverband Sucht	Anhang (Art. 13) Berechnung der Pauschalbeiträge für kantonale	Die von einzelnen Kantonen nicht bezogene Finanzbeiträge sollten in den allgemeinen Topf zurück fließen.	

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

	Tabakpräventionsprogramme		
--	---------------------------	--	--

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung